

*Im Volkswort*

Bereich des auf Grund öffentlicher Anklage durchzuführenden Strafverfahrens und des Gefälligkeitsverfahrens sprechen überwiegender Gründe sowohl theoretischer als praktischer Natur für die Festhaltung dieses Zustandes.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem Privatanklageverfahren, dessen Ziel in erster Linie auf die Befriedigung privater Interessen gerichtet ist und welches sich daher als Grundlage für eine staatliche Gebührensfordderung um so mehr eignet, als die den Gerichten insbesondere durch die große Zahl der Ehrenbeleidigungsprozesse eine sehr bedeutende Arbeitslast erwächst. Auch von sozialen Gesichtspunkten aus ist übrigens das Anschwellen der Zahl der Ehrenbeleidigungsklagen durch aus unerwünscht und eine Eindämmung dieser vielfach weniger dem gekränkten Ehrgefühl als andern Beweggründen entsprechenden Klagen wäre gewiß am Platze. Einen deutlichen Fingerzeig hierfür bietet die Statistik: Von den rund 361,000 und 371,000 auf Privatklage beruhenden bezirksgerichtlichen Strafsachen, die in den Jahren 1909 und 1910 erledigt wurden, fanden im Jahre 1909 nicht weniger als rund 223,000, im Jahre 1910 nicht weniger als rund 232,000 durch Einstellung des Verfahrens, und nur rund 138,000 im erstgenannten und rund 139,000 im zweitgenannten Jahre durch Urteil ihren Abschluß. Da von diesen Urteilen im Jahre 1909 73,300, im Jahre 1910 71,700 freisprechend waren, so endeten in diesen beiden Jahren nur etwa 18 Prozent aller Strafverhandlungen mit einer Verurteilung des Beschuldigten.

Für das Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen sind im Tarif Gebühren von Eingaben, Protokollen, Beilagen und Urteilen ohne Unterschied der Instanz vorgesehen. Die Gebühr für das Protokoll über die mündliche Verhandlung ist, ähnlich wie im Zivilprozeß, nach der Zeitdauer der Verhandlung abgestuft.

### Die Versicherungsgebühren.

Die kaiserliche Verordnung über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen deckt sich in allen wesentlichen Belangen mit einer im Jahre 1911 eingebrachten Regierungsvorlage, welche vom Abgeordnetenhaus nicht in Beratung gezogen wurde.

Als einer der wesentlichen Mängel der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften auf diesem Gebiete wurde es empfunden, daß jeder einzelne Schritt, jede einzelne Phase des Versicherungsgeschäftes die Grundlage einer besonderen Gebühr zu bilden hatte, und daß insbesondere grundsätzlich jede einzelne Prämie der doppelten Gebühr nach Skala II (für den Vertrag und für die Empfangsbestätigung), jede einzelne Schadenszahlung der Empfangsbestätigungsgebühr nach Skala II unterlag. Hierunter litten sowohl die Versicherungsanstalten, welchen aus der Notwendigkeit detaillierter Berechnungen und Buchungen ein sehr erheblicher Arbeits- und Regieaufwand erwuchs, als auch die Finanzbehörden, denen die Aufgabe einer sehr intensiven Kontrolle oblag; der Versuch, durch Pauschalierung der Gebühren Abhilfe zu schaffen, war nur ein sehr unvollkommener.

Die kaiserliche Verordnung beseitigt nun diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung dadurch, daß sie — sowohl für Versicherungs- als für Versorgungsverträge — die bisher bestandenen vielen fixen und Skala-gebühren aufgehoben und durch zwei Prozentualgebühren ersetzt hat, von denen die eine (je nach dem Zweige der Versicherung 2 oder 1 Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Prämienleistungen, die andre (je nach dem Zweige der Versicherung 1 oder 1/2 Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Schadenszahlungen zu entrichten ist. Hierzu tritt im Versicherungsgeschäfte noch eine dritte Prozentualgebühr für die Gewährung von Policendarlehen und für die Zahlung von Zinsen solcher Darlehen.

Der Ersatz der Skalagebühren durch Prozentualgebühren bietet auch den weiteren Vorteil einer abgabenpolitisch gerechteren Verteilung der Abgabenlast. Dadurch nämlich, daß die Skalagebühren ihrem Wesen nach die innerhalb der einzelnen Wertstufen gelegenen Wertbeträge in sehr ungleichmäßiger Weise

wurden daher (neben den Einzelgebühren von Eingaben, Protokollen, Beilagen, von gewissen gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Amtshandlungen) für mehrere Arten des Verfahrens außer Strafsachen mäßige Pauschalgebühren eingeführt, die nach dem Maßstab der Leistungsfähigkeit abgestuft sind, und zwar für die Verlassenschaftsabhandlung, für die oberbormundschaftliche und kuratelbehördliche Obforge, für die Obforge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen, endlich für die Obforge über Fideikommiss.

### Gebühren im Strafprozeß und im Privatanklageverfahren.

Der Strafprozeß bildete bisher (kraft besonderer Bestimmungen der Strafprozeßordnung) ein den Gebührenansprüchen des Staates ganz entzogenes Gebiet. Für den